

Versorgungsvertrag

nach § 14 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes

Zwischen

_____ (Krankenhaussträger)
als Träger des Krankenhauses/der Krankenhäuser _____

– im Folgenden „Krankenhaus“ genannt –
und

dem _____ (Krankenhaussträger),
als Inhaber der Erlaubnis zum Betrieb der Krankenhausapotheke des Krankenhauses

– im Folgenden „Krankenhausapotheke“ genannt –

wird folgender Versorgungsvertrag nach § 14 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes (ApoG) geschlossen:

Präambel

Die Parteien schließen nachfolgenden Vertrag mit dem Ziel, für das Krankenhaus eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Patienten mit Arzneimitteln sicherzustellen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Erlasse, insbesondere jene über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Betrieb von Apotheken, einzuhalten. Soweit Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund bestehender oder künftig in Kraft tretender Vorschriften geändert werden müssen, berührt dies die Rechtsgültigkeit und die Bestandskraft dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die sowohl der Rechtslage als auch dem Zweck des Vertrages entspricht.

§ 1 Übertragung der Versorgungsaufgabe

- (1) Die Krankenhausapotheke verpflichtet sich, das Krankenhaus mit Arzneimitteln zu versorgen. Sie erklärt sich ferner bereit, die Versorgung mit Verbandmitteln, medizinischen Verbrauchsartikeln, OP-, Röntgen-, Labor-, Bäderbedarf und Diätetika zu übernehmen.
- (2) Das Krankenhaus verpflichtet sich, die Versorgung mit Arzneimitteln ausschließlich durch die Krankenhausapotheke durchführen zu lassen, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- (3) Die Erfüllung der Versorgungsaufgabe umfasst neben der Belieferung mit Arzneimitteln durch die Krankenhausapotheke Aufgaben der Beratung, der Bevorratung und der Herstellung sowie der Überwachung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Vereinbarungen.
- (4) Die zu versorgenden Stationen und anderen Teileinheiten des Krankenhauses sowie dessen Gesamtbettenzahl ergeben sich aus Anlage 1 dieses Vertrages, die Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2 Persönliche und sachliche Voraussetzungen

- (1) Die Krankenhausapotheke versichert, dass sie die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung des Krankenhauses gewährleisten kann, dass sie insbesondere über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie das notwendige pharmazeutische und nichtpharmazeutische Personal verfügt, um dem Versorgungsauftrag, insbesondere der Überprüfungspflicht nach § 14 Abs. 6 ApoG, in vollem Umfang nachkommen zu können.
- (2) Die Krankenhausapotheke erklärt, dass sie die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten ausschließlich durch den leitenden Krankenhausapotheker persönlich bzw. durch andere approbierte Mitarbeiter der Krankenhausapotheke erfüllt.

- (3) Das Krankenhaus gewährleistet dem leitenden Krankenhausapotheker und den anderen Mitarbeitern der Krankenhausapotheke das Recht, das Krankenhaus und die der Arzneimittelversorgung der Patienten dienenden Räume zur Erfüllung der der Krankenhausapotheke obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten jederzeit betreten zu können. Die Mitarbeiter des Krankenhauses sind verpflichtet, mit der Krankenhausapotheke zusammenzuarbeiten und sie in der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

§ 3 Belieferung mit Arzneimitteln

- (1) Die Krankenhausapotheke ist verpflichtet, sämtliche Arzneimittel und apothekenüblichen Waren zu liefern, die das Krankenhaus bestellt. Das Krankenhaus ist verpflichtet, Arzneimittel nur über die Krankenhausapotheke zu bestellen, soweit die Arzneimittel nicht – unter dem Vorbehalt des § 43 Abs. 1 AMG – allgemein verkäuflich sind oder soweit nicht nach § 47 AMG eine Belieferung unter Umgehung der Apotheke gestattet ist.
- (2) Die von der Krankenhausapotheke zu liefernden Arzneimittel sind an die jeweils anfordernden Stationen oder anderen Teileinheiten des Krankenhauses zu liefern. Die Lieferung erfolgt in abgeschlossenen Behältern, auf denen die einzelne Verbrauchsstelle zu bezeichnen ist. Der Inhalt der Lieferung ist auf einem Lieferschein zu deklarieren. Die Behälter werden vom Krankenhaus/von der Krankenhausapotheke gestellt.
- (3) Die Lieferung erfolgt nach Bedarf, in der Regel alle zwei Tage. Die Krankenhausapotheke wird darüber hinaus ein im Krankenhaus einzurichtendes verbrauchsstellenunabhängiges Notdepot für selten gebrauchte lebenswichtige Arzneimittel beliefern.
- (4) Die Lieferung darf nur aufgrund eines besonderen, von einem für die Verbrauchsstelle zuständigen, insoweit von der Krankenhausleitung benannten Arzt unterschriebenen Anforderungsblattes erfolgen, welches die genaue Bezeichnung, die Stärke und die gewünschte Anzahl der benötigten Arzneimittel enthalten muss. In Notfällen kann die Lieferung auch aufgrund telefonischer Anforderung erfolgen; die schriftliche Anforderung ist in diesen Fällen nachzureichen. Betrifft die Anforderung ein Arzneimittel, das nicht in die Arzneimittelliste des Krankenhauses aufgenommen ist, so muss sie in der Form eines Einzelrezeptes ausgestellt und vom leitenden Abteilungsarzt oder einem Oberarzt unterschrieben sein. Die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Sicherung der Versorgungsbereitschaft

Die Krankenhausapotheke hat auch außerhalb der Dienstzeiten im Bedarfsfall auf Abruf für Versorgungsaufgaben zur Verfügung zu stehen. Die Einzelheiten bleiben einer Absprache zwischen der Krankenhausapotheke und dem Krankenhaus vorbehalten.

§ 5 Überwachung der Arzneimittel und des Arzneimittelverkehrs

- (1) Die Krankenhausapotheke überprüft durch den leitenden Krankenhausapotheker persönlich oder durch einen anderen Apotheker, der zum Personal der Krankenhausapotheke gehört, die Arzneimittelvorräte des Krankenhauses nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung. Hierbei achtet sie insbesondere auf die einwandfreie Beschaffenheit und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel. Ungeachtet ihrer gesetzlichen Verpflichtung, festgestellte Mängel der Leitung des Krankenhauses unverzüglich mitzuteilen, zur Beseitigung dieser Mängel eine angemessene Frist zu setzen (§14 Abs. 6 ApoG) und bei Nichteinhaltung der Frist die zuständige Behörde zu unterrichten, ist die Krankenhausapotheke verpflichtet, Arzneimittel, die verfallen sind oder deren einwandfreie Beschaffenheit aus anderen Gründen nicht gegeben ist, abzusondern, entsprechend zu kennzeichnen und das ärztliche und nichtärztliche Personal zu unterrichten. Verfallene oder sonst unbrauchbar gewordene Arzneimittel hat die Krankenhausapotheke einer ordnungsgemäßen Vernichtung zuzuführen.
- (2) Die Prüfpflicht der Krankenhausapotheke erstreckt sich auf alle in den Stationen und anderen Teileinheiten des Krankenhauses vorrätig gehaltenen Arzneimittel.
- (3) Die Kontrolle der Arzneimittelvorräte soll im Abstand von ca. drei Monaten, in jedem Falle zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kontrolle und die Vernichtung von Arzneimitteln sollen in Benehmen mit der Leitung des Krankenhauses und dem jeweiligen Stationsarzt durchgeführt werden.
- (4) Zur sachgerechten Durchführung ihrer Überwachungs- und Prüfmaßnahmen bedient sich die Krankenhausapotheke der Chargenschlüssel der Arzneimittelhersteller sowie der galenischen Haltbarkeitsdaten.
- (5) Über jede Kontrolle fertigt der prüfende Apotheker ein schriftliches Protokoll, das dem Krankenhaus im Original übermittelt wird. Eine Mehrfertigung des Protokolles verbleibt in der Krankenhausapotheke.

§ 6 Wirtschaftliche Arzneimittelversorgung im Krankenhaus

Die Krankenhausapotheke ist gehalten, Arzneimittel, soweit sie auf einzelnen Stationen oder anderen Teileinheiten des Krankenhauses nicht verbraucht sind oder nicht mehr aktuell benötigt werden oder ihr alsbaldiges Verfalldatum bevorsteht, zurückzunehmen. Eine Gutschrift zugunsten der Kostenstelle der zurückgebenden Station oder Teileinheit erfolgt, wenn das zurückgenommene Arzneimittel, sofern die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes dem nicht entgegenstehen, an andere Stationen oder Teileinheiten des Krankenhauses weitergeleitet werden kann.

§ 7 Bevorratung von Arzneimitteln

- (1) Die Krankenhausapotheke verpflichtet sich, für eine ausreichende Bevorratung mit Arzneimitteln gemäß der Arzneimittelliste des Krankenhauses zu sorgen, soweit nicht die Lieferung nach § 47 AMG direkt erfolgt oder allgemein verkäufliche Arzneimittel durch das Krankenhaus von Dritten bezogen werden. Der Umfang der Bevorratung wird zwischen Krankenhausapotheke und Arzneimittelkommission des Krankenhauses (§ 11 dieses Vertrages) abgesprochen; dabei soll ein Mindestvorrat von zwei Wochen nicht unterschritten werden. Soweit eine solche Absprache nicht vorliegt, ist mindestens ein Bedarf für vier Wochen vorrätig zu halten.
- (2) Die Stationen und anderen Teileinheiten des Krankenhauses halten einen Arzneimittelvorrat für acht bis zehn Tage. Entnahmen aus dem Notdepot werden der Krankenhausapotheke unverzüglich gemeldet; die entnommenen Arzneimittel werden unter Beachtung des § 3 dieses Vertrages von der Krankenhausapotheke unverzüglich ersetzt.

§ 8 Eigenherstellung von Arzneimitteln

- (1) Die Krankenhausapotheke ist zur Eigenherstellung von Arzneimitteln in Rezeptur und von Fertigarzneimitteln im apothekenüblichen Umfang nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG verpflichtet. Eine über den Rahmen des Apothekenüblichen hinausgehende Herstellung bleibt einer besonderen Vereinbarung in Ergänzung dieses Vertrages vorbehalten.
- (2) Soweit die Krankenhausapotheke nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel herstellt, ist sie verpflichtet, die arzneimittelgesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9 Beratungsfunktion

Im Rahmen des Versorgungsauftrages nimmt die Krankenhausapotheke insbesondere folgende Beratungsfunktionen wahr:

1. Leitung/Geschäftsführung der Arzneimittelkommission des Krankenhauses durch den leitenden Krankenhausapotheker;
2. Aufbau und laufende Ergänzung einer umfassenden Arzneimittelinformation und -dokumentation, die sich mindestens auf die in der Arzneimittelliste enthaltenen Arzneimittel erstreckt;
3. Beratung der im Krankenhaus tätigen Ärzte in Angelegenheiten der Anwendung und des Verbrauches von Arzneimitteln;
4. Erfassung der bei Vertragsbeginn im Krankenhaus verwendeten Arzneimittel nach Indikationsgebieten (Arzneimittelliste);
5. Fortschreibung der Arzneimittelliste nach medizinischen, pharmazeutischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend den Beschlüssen der Arzneimittelkommission;
6. Vermittlung pharmazeutischer Grundinformationen gegenüber nichtärztlichen Mitarbeitern, insbesondere gegenüber Pflegepersonen, und Beantwortung diesbezüglicher Anfragen;
7. Erfassung und Auswertung der Daten des Arzneimittelverbrauches im Krankenhaus zu Zwecken der medizinischen, pharmazeutischen und ökonomischen Dokumentation;
8. Formulierung von Empfehlungen an die Leitung des Krankenhauses bzw. die Arzneimittelkommission zur Planung, Organisation und Überwachung des Arzneimittelverkehrs, zu Veränderungen und Ergänzungen der Arzneimittelliste sowie zur Vorratshaltung von Arzneimitteln in den Stationen und anderen Teileinheiten des Krankenhauses aufgrund der Erkenntnisse aus den Dokumentationen.

§ 10 Besondere Dienstleistungen

(Verbleibt Einzelvereinbarung)

§ 11 Arzneimittelkommission, Arzneimittelliste

- (1) Das Krankenhaus hat eine Arzneimittelkommission zu bilden (Alternative: Die Krankenhäuser, die von der Krankenhausapotheke versorgt werden, bilden eine gemeinsame Arzneimittelkommission), der die leitenden Ärzte der Abteilungen des Krankenhauses (der Krankenhäuser) oder ihre allgemeinen Stellvertreter sowie (ein) Vertreter der Krankenhausleitung(en) angehören sollen. Der leitende Krankenhausapotheker übernimmt die Leitung (oder: Geschäftsführung) der Arzneimittelkommission.
- (2) Aufgabe der Arzneimittelkommission ist die Auswahl der für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus (in den Krankenhäusern) bestimmten Arzneimittel, die in einer Arzneimittelliste aufzuführen sind. Die Auswahl der Arzneimittel erfolgt nach medizinischen, pharmazeutischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Erstellung und laufende Fortschreibung der Arzneimittelliste erfolgt durch die Krankenhausapotheke entsprechend den Beschlüssen der Arzneimittelkommission.
- (3) Die Arzneimittelliste ist der Katalog der im Rahmen dieses Vertrages von der Krankenhausapotheke zu liefernden Arzneimittel. In der Liste nicht aufgeführte Arzneimittel können von der Krankenhausapotheke nur im Einzelfall aufgrund ärztlichen Rezeptes geliefert werden. Veränderungen der Arzneimittelliste werden erst nach Verbrauch der Lagervorräte in Krankenhausapotheke und Krankenhaus verbindlich. Mit Abschluss dieses Vertrages wird zunächst die für das Krankenhaus bestehende Arzneimittelliste verbindlich.

§ 12/13 Finanzielle Regelungen

(Verbleibt Einzelvereinbarung)

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von Jahren, beginnend am..... bis
 (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)
 abgeschlossen.
- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Nach erstmaliger Verlängerung beträgt die Kündigungsfrist jeweils neun Monate zum Vertragsende.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vorsorglich erklären die Vertragspartner, dass mündliche Nebenabreden unwirksam sind, es sei denn, dass diese im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 16 Behördliche Genehmigungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 5 ApoG). Den Vertragspartnern ist bekannt, dass bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Erteilung dieser Genehmigung der vorliegende Vertrag schwebend unwirksam ist.
- (2) Die Krankenhausapotheke verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag der zuständigen Behörde zur Genehmigung unverzüglich zuzuleiten.

§ 17 Vertragsausfertigung

Von diesem Vertrag werden vier Ausfertigungen hergestellt, von denen beide Vertragspartner jeweils zwei Exemplare erhalten.

....., den

.....
 (als Krankenhaus)

.....
 (als Inhaber der Erlaubnis
 zum Betrieb der Krankenhausapotheke)